



Tarifordnung

Jänner 2024

für die Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Stadtgemeinde Salzburg
Beschluss des Gemeinderates am 13.12.2023

1. Kostenpflichtige Leistungen:

Der Besuchsbeitrag richtet sich nach den von den Erziehungsberechtigten vor Start des Kindes in der Einrichtung angegebenen notwendigen Zeiten für die Betreuung.

Verrechnet werden **die in der Betreuungsvereinbarung fixierten Stunden pro Tag**. Die Stunden sind in Halbstundenschritten zu vereinbaren.

Gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien werden von der regulären Verrechnung ausgenommen.

Im Hort werden zusätzlich die Herbstferien, mit diesen direkt in Zusammenhang stehenden schulautonomen Tagen und die Semesterferien ausgenommen.

Der Besuchsbeitrag für die Ferienbetreuung in den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien erfolgt gesondert nach Anmeldung.

Im Hort werden die Anwesenheitszeiten in den Herbstferien, mit diesen direkt in Zusammenhang stehenden schulautonomen Tagen und die Semesterferien mit einer gesonderten Verrechnung vorgeschrieben.

Das Mittagessen ist kostenpflichtig.

Die Tage für das Mittagessen werden vertraglich fixiert.

Für Kinder, die länger als 13:00 Uhr anwesend sind, ist das Mittagessen erforderlich.

2. Vorschreibung

Die monatliche Vorschreibung folgt Anfang des Folgemonats im Nachhinein. Zahlungsfrist ist der 15. des Folgemonats. Die monatliche Abrechnung wird aus verwaltungstechnischen Gründen auf 10x pro Jahr zusammengezogen, da die Juliwochen vor den Sommerferien mit der Junirechnung gemeinsam vorgeschrieben werden.

Die Weihnachts-, Oster- und Sommerferien werden gesondert verrechnet. Ebenso im Hort die Herbstferien, mit diesen direkt in Zusammenhang stehenden schulautonomen Tagen und die Semesterferien. Diese Vorschreibung erfolgt aus organisatorischen Gründen im Vorhinein.

3. Monatlicher Besuchsbeitrag

3.1. Kleinkindgruppen

Es müssen mindestens 20 Stunden an drei Tagen gebucht werden.

Der Stundensatz 2023 für die reguläre Stunde beträgt € 1,20

Der Stundensatz 2023 für die verlängerte Öffnungszeiten beträgt € 2,40

Diese sind von 6:30-7:00 Uhr und am Freitag von 16:00-17:00 Uhr

Vom errechneten Monatsbetrag wird der Zuschuss des Landes gemäß §46 Salzburger KBBG idgF. („Familienpaket“) abgezogen.

3.2. Kindergarten

3.2.1. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Umfasst alle Kinder, die bis zum 1. September eines Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Für Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr sind 20 Stunden kostenfrei.

Eine Anmeldung ist für fünf Tage erforderlich. Die kostenfreien Stunden werden pro Tag mit 4 Stunden in der regulären Zeit bis 12:30 Uhr verbucht. Dafür gibt es von der Landesregierung eine Förderung pro Kind und Jahr von € 900.

3.2.2. Kinder im vorletzten und vorvorletzten Kindergartenjahr

Bei allen Kindern die das vorletzte und vorvorletzte Kindergartenjahr besuchen, gibt es für jeweils 4 Stunden pro Tag (20 Stunden in der Woche) bis 12:30 Uhr einen Kostenersatz von €100 inkl. USt (2023). Dieser Betrag wird laut KBBG idgF §47c jährlich valorisiert und der Zuschuss per Verordnung angepasst.

Für Kinder, für die - gemäß §2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 - der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird und die Kinder somit ein zusätzliches Kindergartenjahr besuchen, gilt diese Regelung analog.

3.2.3. Kinder, die nach dem 1. September 3 Jahre alt werden und den Kindergarten besuchen.

Da hier kein Kostenersatz durch das Land Salzburg erfolgt, wird der - durch den unter Punkt 3.2.2 beschriebenen Kostenersatz - festgelegte Tarif für 20 Stunden um 50% reduziert.

Der Differenzbetrag zum vom Land gewährten Familienpaket wird durch die Stadtgemeinde Salzburg ausgeglichen.

3.2.4. schulpflichtige Kinder im Kindergarten.

Schulpflichtigen Kindern, die im häuslichen Unterricht noch 1 Jahr länger den Kindergarten besuchen, gewährt die Landesregierung keinen Kostenersatz. Somit sind die Kosten für die 20 Stunden den Eltern vorzuschreiben.

Für alle vier Altersgruppen im Kindergarten gilt:

Jede weitere Stunde in der regulären Zeit wird mit € 0,40 verrechnet.

Reguläre Zeiten sind von 7:00-17:00 Uhr Freitag bis 16:00 Uhr.

Jede Stunde, die in den verlängerten Öffnungszeiten erforderlich ist, wird mit € 0,80 verrechnet.

Als verlängerte Öffnungszeiten gelten die Zeiten vor 7:00 Uhr und Montag bis Donnerstag nach 17:00 Uhr, Freitag nach 16:00 Uhr in den dafür ausgewiesenen Betrieben.

3.3. Hort

Es müssen mindestens 12 Stunden an drei Tagen gebucht werden, da das Salzburger KBBG keine Platzteilung zulässt.

Der Stundensatz 2023/24 für die reguläre Stunde beträgt € 0,60

Der Stundensatz 2023/24 für die verlängerte Öffnungszeiten beträgt € 1,20

Als verlängerte Öffnungszeiten gelten die Zeiten vor 7:00 Uhr und Montag bis Donnerstag ab 17:00 Uhr Freitag ab 16:00 Uhr in den dafür ausgewiesenen Betrieben.

3.4. Alterserweiterte Gruppen

In den alterserweiterten Gruppen gelten die für die Altersstufe vorgesehenen Regelungen: Für Kinder, die vor dem 2. September des Kinderbildungs- und betreuungsjahres 3 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen des Kindergartens.

Für Kinder, die nach dem 1. September das dritte Lebensjahr vollenden oder jünger sind, gelten die Regelungen der Kleinkindgruppen.

Für schulpflichtige Kinder gelten die Regelungen des Hortes.

4. Der monatliche Betreuungsbetrag kann erlassen werden:

- 4.1. Wenn die Einrichtung behördlich geschlossen und keine Alternativbetreuung angeboten werden kann.
- 4.2. Während das Kind das sozialpädagogische Zentrum stationär besucht.
- 4.3. Bei nachweislicher mindestens vierwöchiger Erkrankung des Kindes kann nach Ablauf der ersten Woche der Betrag erlassen werden.

5. Essensbeitrag

2023/24 für Kindergarten und Kleinkindgruppen € 3,25

Für Schulkinder € 3,50

Die Kosten für die Vormittagsjause werden von der Stadtgemeinde Salzburg übernommen.
Die Nachmittagsjause ist selber mitzubringen.

6. Der Essensbeitrag kann erlassen werden

Wenn die Erziehungsberechtigten sich rechtzeitig bei der Leitung abmelden und

- 6.1. Bei den unter Punkt 4 genannten Abwesenheiten
- 6.2. Bei nachweislicher mindestens zweiwöchiger Erkrankung des Kindes kann nach Ablauf der ersten Woche der Betrag erlassen werden.
- 6.3. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung aufgrund von Allergien und Unverträglichkeiten

7. Ermäßigungen

Eltern können sowohl für die Betreuung, wie auch für das Essen um Ermäßigung ansuchen. Ermäßigungen zum Beitragsbeitrag gibt es in 10er Schritten bis zu einem Kostenbeitrag von € 0.

Leistungen aus dem Kinderbetreuungsbeitrag des Landes werden eingerechnet.

Eine Reduzierung (maximal 60%) des Essensbeitrags ist möglich.

Anträge sind bis Mitte Oktober des betreffenden Kinderbetreuungsjahres oder 4 Wochen nach Beitragsbeginn zu stellen. Bei Härtefällen, wie plötzliches Ableben oder schwere, längere Erkrankung eines Elternteiles, Nichtleistung von Alimentationszahlungen durch den Kindesvater (-mutter), überraschende Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten u. ä., kann das bearbeitende Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bekanntgabe der Änderung innerhalb von vier Wochen nach eingehender Prüfung den Antrag außerhalb der gesetzten Fristen zulassen.

Ermäßigungen des Beitragsbeitrages werden subsidiär zur Sozialunterstützung, der Förderung der Kinderbetreuungsbeiträge durch das AMS bzw. zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

8. Kinder aus anderen Gemeinden

Für Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Stadtgemeinde Salzburg befindet, beträgt der Zuschlag zum Tarif 10% vom zu zahlenden Elternbeitrag.

9. An-, Ab- und Ummeldungen

Bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung startet die Verrechnung.

Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der volle Monat zu bezahlen.

Erweiterungen oder Verkürzungen der Betreuungsstunden sowie das An- oder Abmelden des Mittagessens, können nur mit Monatsersten berücksichtigt werden.

10. Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

In folgenden Ausnahmesituationen ist eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Zusatzverrechnung möglich:

- Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels

- Verkehrsbehinderungen
- Außerordentlich notwendige berufliche Mehrstunden (z.B. zeitlich befristete Krankenstandsvertretungen, Vertretung aufgrund von Pflegeurlaub bei Kolleg:innen, Einzelkonferenzen...)

Treten diese Ausnahmesituationen mehrmals im Monat auf, ist von der Leitung ein Gespräch mit den Eltern zu führen, ob der Betreuungsvertrag (z.B. aufgrund zu kurz bemessener Wegzeit, höherem tatsächlichem Arbeitspensum) angepasst werden muss.

Im Hortbereich ist eine Ausweitung der Besuchsstunden an den schulautonomen und bei Ausfall von Schulstunden ohne zusätzliche Verrechnung möglich.

Bei besonderen Anlässen wie Ausflügen und Festen erfolgt ebenso keine Ausweitung der Verrechnung.

Bei mehrmaliger Überschreitung der Betreuungszeit ohne driftigen Grund und erst nach nachweislicher Aufklärung hinsichtlich der Notwendigkeit der Einhaltung der Betreuungszeit, werden die konsumierten Betreuungsstunden zuzüglich €50 Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei nochmaligem Überschreiten der Stunden wird der Betreuungsvertrag der Kinder im Pflichtkindergartenjahr auf 20 Stunden ohne Mittagessen reduziert. Bei allen anderen Kindern wird der Betreuungsvertrag widerrufen.

11. Offene Beiträge

Wenn Eltern drei Monate trotz Mahnung mit den Zahlungen im Rückstand sind, wird bei Kindern im Pflichtkindergartenjahr der Vertrag auf 20 Stunden ohne Mittagessen abgeändert. Bei allen anderen Kindern wird der Betreuungsvertrag widerrufen.

12. Valorisierung

Angepasst an die im § 47c Salzburger KBBG 2019 idgF. festgelegte Valorisierung des Elternbeitragsersatzes werden die Stundensätze für die Betreuung valorisiert.

13. Ferientarif

13.1. Weihnachts-, Oster- und Sommerferien

Die bei der Ferienanmeldung angegebenen notwendigen Betreuungszeiten werden nach den in Punkt 3 genannten Kriterien verrechnet.

13.2. Ausschließlich im Hort: Herbstferien, mit diesen direkt in Zusammenhang stehenden schulautonomen Tagen und Semesterferien

Die in der Ferienanmeldung angegebenen notwendigen Betreuungszeiten werden nach den in Punkt 3 genannten Kriterien verrechnet.